

(XX.) REDE GEGEN LEPTINES.

EINLEITUNG.

Ἀτέλεια ist Freiheit von Leistungen, welche jeder Staatsangehörige als solcher dem Staate schuldet. *Ipsa iure* besaßen dieselbe zu Athen alle diejenigen, welche weniger im Vermögen hatten als daß sie zu jenen Leistungen zugezogen werden konnten (*ἀναγκαία ἀτέλεια*, wie sie D. unten § 19 nennt), ehrenhalber ward sie um den Staat verdienten Männern und ihren Nachkommen erteilt. Nicht von allen Leistungen jedoch ward dem athenischen Bürger diese Freiheit gewährt: nicht von denen, welche unmittelbar die Sicherung und Verteidigung des Staates bezweckten, von der *εἰσφορά* oder Vermögenssteuer, welche in vorkommenden Fällen zur Deckung der Kriegskosten erhoben wurde, und von der *τοιηραρχία* oder der Ausrüstung und Führung eines Kriegsschiffs (§ 18. 26. 129), auch nicht vom Aus- und Eingangszoll*), sondern nur von den sogenannten enkyklischen Leiturgien (§ 18. 130). Es waren dies gewisse offizielle Handlungen, welche in einer bestimmten Reihenfolge von den Bürgern, auch hier die ärmeren abgerechnet, im Namen des

*) Zwar ist dies von einigen Altertumsforschern (F. A. Wolf proll. zur Lept. p. 71. Böckh Staatsh. 2, 120) angenommen, für Athen aber mit Recht von Benseler Einl. S. 6 in Abrede gestellt worden, mit Bez. teils darauf, daß rücksichtlich des Leukon, dessen Fall man besonders hierher gerechnet hat, von D. § 30 ff. in der That nichts der Art wirklich ausgesprochen wird, teils auf die Bemerkung des R. § 25, daß die Aufhebung der Atelie dem Staate keinen baren Vorteil bringen werde, und auf die Argumentation § 128 ff., nach welcher nach Abzug der Leiturgien kein Objekt der Atelie übrig bleibt als das *Metokion*, mit welchem natürlich die Bürger nichts zu thun haben. — Doch leugnet Thumser (*de civium Atheniensium muneribus eorumque immunitate*. Vind. 1880) in einer für diese Rede sehr wichtigen Schrift, daß dies aus D. gefolgert werden könne. Vgl. dagegen Weil. Paris 1883. p. 4.

Staates und unter Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten aus eigenen Mitteln vollzogen wurden, wie die *χορηγία* oder Leitung der bei den verschiedenen Festen zur Aufführung kommenden scenischen und kyklischen Chöre, wobei dem Choregen oblag den Chor zusammenzubringen, unterrichten zu lassen, zu beköstigen und zu besolden, für den Festzug das erforderliche Kostüm an Kleidung, Kränzen und anderm Schmuck anzuschaffen u. dgl. m., die *γυμνασιαρχία* oder Besorgung des gymnischen Teils der Feste in ähnlicher Weise, die *εστίασις* oder Speisung der Stammgenossen an gewissen Festen, die *ἀρχιτεωρία* oder Führung der Festgesandtschaften, durch welche der Staat sich bei den allgemeinen hellenischen Festen, wie zu Olympia, Delphi u. s. w., repräsentieren liefs, und einiges andere von geringerer Bedeutung. Diese Einrichtung hatte den Zweck, in Ermangelung einer direkten Besteuerung für einen Teil des öffentlichen Aufwandes, den zu decken die Einkünfte des Staates nicht völlig ausreichten, in entsprechender Weise aufzukommen. Der ebenso eitle, als patriotisch gesinnte Bürger Athens unterzog sich diesen Leistungen, die er als Ehrensache zu betrachten pflegte, um so bereitwilliger, da sie ihm Gelegenheit gaben, eine öffentliche Rolle zu spielen und sein Licht leuchten zu lassen vor den Leuten, obwohl dabei gar mancher im Eifer durch möglichst glänzende Ausführung des ihm obliegenden Geschäfts die anderen zu überbieten über seine Kräfte ging und sich zu Grunde richtete. — Verhältnismäfsig gröfser war die Vergünstigung, welche hinsichtlich der Atelie einzelnen zu Athen anwesenden Fremden, den sogenannten Metöken oder Schutzgenossen, gewährt wurde. Nicht nur von den Leiturgien, welche auch sie zu leisten hatten (§ 18), sondern auch vom Schutzgeld (*μετοίκιον*), ja sogar von der Vermögenssteuer konnten sie nach Befinden dispensiert werden.*)

*) So wird in dem Zusatzparagraphen zu dem Beschlusse zu Ehren des Königs Straton im Corp. inscr. gr. n. 87 den Bürgern von Sidon bewilligt, so lange sie sich in Athen des Handels wegen aufhalten, *μη̄ ἐξέλθαι αὐτοῖς μετοίκιον πράττεσθαι, μηδὲ χορηγὸν μηδένα καταστῆσαι, μηδ' εἰσφορὰν μηδεμίαν ἐπιγράφειν*. Von Zollfreiheit ist auch hier nicht die Rede, so dafs es Willkür scheint, dieselbe in den Ausdruck *ἀτέλεια ὁπώντων* § 60 hineinzuzinterpretieren, ein Ausdruck, unter welchem, wenn er auch zu der Folgerung berechtigt, dafs der Umfang der verlichenen Atelie nicht unter allen Umständen derselbe war, doch augenscheinlich nur Befreiung von allen denjenigen Leistungen zu verstehen ist, von denen dispensiert zu werden überhaupt gesetzlich war. Die Analogie anderer Staaten wenigstens, in denen Befreiung von Zöllen nachgesehen wurde (wie z. B. im kretischen Minoa nach Corp. inscr. n. 2558 *ἀτέλειαν ὧν ἂν*

Die Befreiung einzelner von diesen Leistungen brachte dem Staate selbst keinen unmittelbaren Nachteil; denn so groß auch immer die Zahl der Privilegierten sein mochte, immer blieb es Pflicht der Gemeinde, aus ihrer Mitte alljährlich die nötige Zahl von Unternehmern aufzubringen. Wohl aber lag in allzu häufiger Erteilung der Immunität eine Beeinträchtigung der Leistungspflichtigen, weil in demselben Verhältnis, wie sich die Zahl der Leistenden minderte, auch die Last für die einzelnen sich vermehrte, und diese erschien um so drückender, da die Atelie wohl meist den reicheren Bürgern verliehen wurde, denen überdies ein von ihrem Vermögen gebrachtes Opfer, welches der Staat mit jenem Privilegium belohnte, nicht einmal als ein großes Verdienst angerechnet werden konnte, und auch die minder Begüterten durch Verleihung der Atelie in den Stand gesetzt wurden, bei bedeutender Ersparnis nach und nach ein hübsches Vermögen zu erwerben. Mit Rücksicht hierauf beantragte Leptines um Ol. 106, 1. 356 ein Gesetz zur gänzlichen Abschaffung der Atelie, zu einer Zeit, wo jeder Vorschlag zur Hebung der infolge des Bundesgenossenkrieges erschöpften Finanzen Athens (vgl. § 24 f. 115) auf eine günstige Aufnahme beim Volke rechnen konnte. Der Antrag lautete nach den Anführungen des Demosthenes an verschiedenen Stellen seiner Rede etwa so: *Λεπτίνης εἶπεν, ὅπως ἂν οἱ πλοσιώτατοι λειτουργῶσι, μηδένα μήτε τῶν πολιτῶν μήτε τῶν ἰσοτελῶν μήτε τῶν ξένων εἶναι ἀτελεῖ πλὴν τῶν ἀφ' Ἀρμόδιου καὶ Ἀριστογείτονος* (§§ 29, 127 f. 160), *μηδὲ τὸ λοιπὸν ἐξεῖναι τῷ δήμῳ ἀτέλειαν δοῦναι μηδενί* (§§ 2. 55. 160).*) *ἔὰν δὲ τις αἰτήσῃ, ἄτιμος ἔστω καὶ ἡ οὐσία δημοσία. — εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς· ἔὰν δὲ ἀλφῶ, ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ, ὃς κεῖται ἔὰν τις ὀφείλων ἄρχῃ τῷ δημοσίῳ* (§ 156). Diesen Antrag hatte Leptines beim Volke durchzusetzen gewußt, ohne irgend eine der beim Einbringen eines neuen Gesetzes vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten (§ 93 f.). Gleichwohl war derselbe als Gesetz noch nicht immer in Kraft getreten: denn überall erscheinen bei Demosthenes die *ἀτελεῖς* noch im förmlichen Besitze ihres Privilegiums, und ebenso wird wiederholt (§ 20. 139. 143) der Antrag als ein der

εἰσάγωσι καὶ ἐξάγωσι καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν καὶ ἐν πολέμῳ καὶ ἐν εἰρήνῃ und in Odessos n. 2056 *ἀτέλειαν χρημάτων πάντων ὧν ἂν εἰσάγωσι καὶ ἐξάγωσι ἐπὶ κτήσει*, kann für Athen nicht maßgebend sein.

*) Vgl. Funkhänel in den Jahrb. f. Philol. Bd. 93. S. 537 ff. H. Sauppe im Philol. Bd. 25. S. 265 ff.

Bestätigung bedürftiger und die Bestätigung desselben durch die Richter nur als möglicher Fall bezeichnet. Sofort nämlich, wie es scheint, nach der von seiten des Volks vorläufig erfolgten Annahme trat gegen Leptines ein gewisser Bathippos mit einer Klage *παράνομων* auf und diesem schlossen sich noch zwei andere Ungenannte als Mitkläger an. Die nächste Folge war die einstweilige Suspension des Gesetzes. Bathippos starb jedoch darüber hin und die beiden anderen Gegner wufste sich Leptines irgendwie vom Halse zu schaffen (§ 144 f.). So war ein Jahr verstrichen, für Leptines ein günstiger Umstand. Sein Gesetz zwar konnte, wie jedes andere, auch fernerhin als unzweckmäßig zu jeder Zeit angegriffen werden, für ihn selbst jedoch war die Sache verjährt, persönlich war er nach Ablauf des Jahres nicht mehr für dasselbe verantwortlich. Die neue Klage, welche Ol. 106, 2. 355 erhoben wurde, galt daher nicht seiner Person, sondern lediglich der Sache des Gesetzes, und deshalb ist auch die Rede des Demosthenes nicht *κατὰ Λεπτίνου*, sondern *πρὸς Λεπτίνην* überschrieben. Die zweite Klage stellte des Bathippos Sohn Asephion in Gemeinschaft mit Ktesippos, dem Sohne des Chabrias, an. Beide wählten als junge unerfahrene Leute nach attischem Gerichtsbrauch sich Rechtsbeistände, welche, während sie selbst nur einige Worte zur Einleitung sprachen, die Sache vor Gericht zu führen hatten. Asephion wählte den Phormion (§ 51. 100. 159), welcher als Redner nicht weiter bekannt ist, Ktesippos den Demosthenes. Ihnen gegenüber standen fünf vom Volk erwählte Staatsanwälte (*σύνδικοι*), die das Gesetz zu verteidigen hatten. In dieser Reihenfolge sprachen sie, so daß die vorliegende Rede eine sogenannte *δευτερολογία* ist, ein Umstand, welcher auf die ganze Anlage und Haltung derselben von wesentlichem Einflusse sein mußte. Daraus ist das Zurücktreten der eigentlichen Rechtsfrage zu erklären, weniger aus der Schwäche des Rechtspunktes. Übrigens ist der ganze Rechts-handel nicht, wie früher angenommen wurde, vor einer Kommission von Nomotheten*), sondern vor einem gewöhnlichen heliastischen Gerichtshofe geführt worden.

Über den Ausgang des Prozesses giebt nur Dion Chrysost. 31, 128 die Nachricht, daß Leptines den kürzeren gezogen habe und sein Gesetz durchgefallen sei. Folgende zu Athen an der südlichen Burgmauer gefundene Inschrift

*) Von der Unstatthaftigkeit dieser Annahme haben mich Schömanns dagegen aufgestellte Gründe (Opusc. acad. vol. 1. p. 237 ff.) vollkommen überzeugt. Vgl. § 99.

ΚΕΚ]ΡΟΠΙΣΠΑΙΔ[ΩΝΝΕΝΙΚΑ
 ΚΤΗ]ΣΙΠΠΙΟΣΧΑΒΡ[ΙΟΥΕΧΟ
 ΠΗΓΕΙ ΛΑ

hat man dagegen geltend gemacht, indem Ktesippos, auf welchen die Atelie seines Vaters übergegangen, falls das Gesetz des Leptines wirklich abgeworfen worden wäre, doch auch fernerhin im Genusse jener Freiheit geblieben und nicht genötigt gewesen sein würde als Choreg aufzutreten. Genötigt sicher nicht, wohl aber — die Identität beider Personen zugegeben, wiewohl der Ktesippos der Inschrift in Ermangelung eines jeden chronologischen Haltepunktes auch für den Vater des Feldherrn Chabrias genommen werden könnte — konnte er es freiwillig thun, und das ist einem Menschen, wie dieser Ktesippos war, von dessen verschwenderischem und liederlichem Leben noch ganz andere Pröbchen überliefert werden (vgl. Athen. 4, 165 f. Plut. Phok. 7), als Handlung nicht des Patriotismus, sondern des Übermuts leicht zuzutrauen. Wichtiger ist, daß in den späteren Ehrendekreten nach 355—354, z. B. in denen für Demosthenes und Lycurgus, nie mehr ἀτέλεια verliehen wird, und so müssen wir doch wohl mit Blafs annehmen, daß die Jugendlichkeit des Demosthenes, die Zerrüttung des Staatsschatzes, die Verzögerungen der Anstrengungen gegen das Gesetz dem Redner noch keinen thatsächlichen Sieg verschafften (vgl. auch Schäfer, Rhein. Mus. XXXIII. 1878, p. 418, ferner Blafs' Jahresber. (Bursian) p. 279.

Indem wir in diesem Bande die letzte große Staatsrede des Demosthenes vom Kranze mit derjenigen gegen Leptines, die in der zweiten Hälfte des Jahres 364 gehalten wurde und den Demosthenes zum ersten Mal in einer öffentlichen Sache wenigstens als Hilfsredner zeigte, zusammenstellen, bringen wir auch in Bezug auf Ton und Stil der Reden vollständige Gegensätze, wie sie sich bei der Verschiedenheit des Alters, der Erfahrungen, der Sachen natürlich ergaben. Neben die großartige Staatsrede tritt ein liebenswürdiger Versuch, neben dem genus medium, welches häufiger sich zum genus grande erhebt, als zum genus subtile herabsinkt, eine im leichten Ton gehaltene, jugendlich anmutige Rede — noch ohne bestimmten Charakter mit Anlehnung an verschiedene Muster — aber mit deutlichen Kennzeichen der in dem Redner schlummernden Vielseitigkeit und Hoheit der moralischen Gesinnung, wenn dieselbe auch noch sehr unter dem Einfluß hergebrachter Formeln und Anschauungen und mit Berücksichtigung des gesteckten Ziels sich äußert.